

27.09.00

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 82 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Den ostdeutschen Ländern dürfen aus der Absenkung der Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ keine Nachteile im Zusammenhang mit der Novellierung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entstehen.

Begründung für das Plenum

Die Zins- und Tilgungslasten des Fonds „Deutsche Einheit“ werden vom Bund und den alten Ländern getragen.

Eine weitere Streckung der jährlichen Annuitäten führt zu einem vergleichsweise höheren Restschuldenstand des Fonds im Jahr 2004. Zugleich erhöhen sich damit auch die in den Jahren ab 2004 insgesamt für Zinsen und Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ aufzuwendenden Finanzierungsbeträge.

Die Entschließung verhindert eine mögliche finanzielle Schlechterstellung der ostdeutschen Länder aufgrund der vorgesehen Gesetzesänderung und trägt zugleich dem Anliegen der alten Länder Rechnung, zu finanziellen Entlastungen in den Jahren 2001 bis 2003 zu kommen.

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000